



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Lehramt Musik“ (M.Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik

vom 04.12.2024 und vom 17.01.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 3 Nr. 3 lit. a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik (EHK) folgende Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Lehramt Musik“ (M.Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des gemeinsamen Masterstudiengang „Lehramt Musik“ (M.Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26

das Studium im gemeinsamen Masterstudiengang „Lehramt Musik“ (M.Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Bei dem gemeinsamen Masterstudiengang „Lehramt Musik“ (M.Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Der Studiengang ist anwendungsorientiert und weist ein lehramtsbezogenes Profil auf.

§ 3

Ziele des Masterstudiengangs

(1) Ziel des gemeinsamen Masterstudiengangs „Lehramt Musik“ (M.Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte) ist es, Absolventinnen und Absolventen eines künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Musikstudiums für das vielfältige und anspruchsvolle Tätigkeitsfeld des Unterrichts an Gymnasien und Sekundarschulen zu qualifizieren.

(2) Studierende bauen ihre musikpraktischen Fähigkeiten aus. Sie erlangen musikpädagogische sowie -didaktische Kenntnisse und Kompetenzen und erwerben eine grundlegende bil-

dungswissenschaftliche Qualifikation in den Bereichen Pädagogik und Psychologie.

(3) Der gemeinsame Masterstudiengang zeichnet sich durch eine starke theoretische Fundierung mit gleichzeitiger Praxisorientierung im schulischen Feld aus. Musikpädagogische Konzepte und Methoden werden in Seminaren rezipiert, erprobt und reflektiert und kommen in schulpraktischen Übungen und Praktika zur Anwendung.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Musikstudium (mindestens 180 LP) erfolgt sein.

(3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Mit der Zulassung werden die Studierenden einer Qualifikationsgruppe („Instrumentale Musikpraxis“ oder „Vokale Musikpraxis“) zugeordnet. Die Zuordnung ist abhängig vom ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss nach Absatz 2.

(4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss, oder falls das Zeugnis noch nicht vorliegt,
- b. eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht, über bisher mindestens zwei Drittel der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist und angibt, dass der Prüfungsanspruch noch besteht,
- c. ein Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß § 7 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 5 Absatz 4 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung, nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses; liegt dieser noch nicht vor, nach der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen

kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Der Aufbau des gemeinsamen Masterstudiengangs „Lehramt Musik“ (M.Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Das Studium des gemeinsamen Masterstudiengangs „Lehramt Musik“ (M.Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte) gliedert sich in insgesamt 21 Module. Davon werden abhängig von der Qualifikationsgruppe („Instrumentale Musikpraxis“ oder „Vokale Musikpraxis“) am Institut für Musik, Medien- und Sprechwissenschaften (IMMS) zwölf Module und an der EHK vier Module angeboten sowie am Institut für Pädagogik drei Module, am Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik drei Module und am Zentrum für Lehrer*innenbildung drei Module.

(3) Das Modul Abschluss Lehramt Musik (15 LP) beinhaltet das Schreiben der Masterarbeit und wird durch Lehrende der beteiligten Institute der MLU betreut. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 6

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a) *Vorlesungen*: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b) *Übungen*: Dienen der Aneignung von in Vorlesungen vermittelten Inhalten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- c) *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- d) *Gruppenunterricht*: Vermittelt musikpraktische theoretische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen.
- e) *Einzelunterricht*: Schult das technische Können und die stilgerechte Interpretation in Instrumentalspiel und Gesang.

- f) *Schulpraktika*: Festigen didaktisch-methodische Kompetenzen im Unterrichtsprozess.
 - g) *Schulpraktische Übungen*: Dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden.
 - h) *Projektarbeit*: Führt in angeleiteter Gruppenarbeit zur Präsentation eines musikpädagogischen Vorhabens.
 - i) *Kolloquien*: Dienen der Präsentation und Diskussion aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
- (2) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Prüfungsamt

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt für die bildungswissenschaftlichen Module und die Schlüsselqualifikationen (LSQ) am ZLB und für die übrigen Module an der Philosophischen Fakultät II der MLU und wird nach für die MLU geltenden Verwaltungsregeln geführt. Die konkrete Prüfungsvorbereitung und -durchführung obliegt der jeweiligen Einrichtung, bei der die Leistung erbracht werden soll.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an Modulen, Lehrveranstaltungen und Modulleistungen bzw. Modulleistungen erfolgt an der MLU.

§ 8 Modulleistungen, Modulleistungen, Studienleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des gemeinsamen Masterstudiengangs „Lehramt Musik“ (M.Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen, mündlichen und musikpraktischen veranstaltungs begleitenden Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Präsentation: ein mündlicher oder künstlerisch-praktischer Vortrag von bis zu 30 Minuten Dauer;
- b. Referat: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars und mit einem selbst erstellten Handout zu zentralen Inhalten des Vortrags und den genutzten Quellen von i.d.R. 1 bis 2 Seiten;
- c. Übungsblätter: Aufgabenblätter zur selbstständigen Wiederholung, Anwendung und Vertiefung der Lerninhalte i.d.R. einer Übung;

- d. Hausklausur: selbstständige Lösung innerhalb einer vorgegebenen Frist; i.d.R. als Testat-Studienleistung zur übenden Vorbereitung auf die spätere Modul(teil)leistung Klausur;
- e. Übungsklausur: in Anforderungsniveau und Umfang einer Klausur im Sinne einer schriftlichen Prüfung von in der Regel 45 bis 120 Minuten Dauer vergleichbare Aufgabensammlung; i.d.R. als Testat-Studienleistung zur übenden Vorbereitung auf die spätere Modul(teil)leistung Klausur;
- f. Tabellarischer Unterrichtsentwurf: eine didaktisch-methodische Vorbereitung einer Unterrichtsstunde in Form einer Tabelle von in der Regel 2 bis 5 Seiten zzgl. Anhang;
- g. Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde mit einem Unterrichtsentwurf;
- h. Portfolio: eine systematische Zusammenstellung von Dokumenten mit einem Umfang von maximal 15 Seiten, welche die individuellen Bemühungen, Lernfortschritte und Leistungen in einem oder mehreren Lernbereichen darstellt und reflektiert;
- i. Gruppenarbeit: die Gruppenarbeit ist eine vom Dozierenden vorstrukturierte fachwissenschaftliche Aufgabe oder Problemstellung, die in einer Kleingruppe kooperativ zu bearbeiten und anschließend mündlich (Präsentation, max. 30 min) oder schriftlich (5 bis 10 Seiten) zu dokumentieren ist;
- j. Essay: ein Essay ist ein kurzer argumentativer Text (3 bis 5 Seiten à 1.800 Zeichen inkl. Leerzeichen), der die Auseinandersetzung mit einem eng gefassten Thema beinhaltet.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und musikpraktischen Modulleistungen und Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung i.d.R. im Umfang von 15 bis 30 Minuten Dauer;
- b. Fachpraktische Prüfung: eine Prüfung zum Nachweis künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten von i.d.R. 10 bis 30 Minuten Dauer;
- c. Klausur: eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von in der Regel 45 bis 120 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch oder ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- d. Projektpräsentation: ein künstlerisch-praktischer oder medial gestützter Vortrag eines selbst bzw. anteilig durchgeführten musikpädagogischen Projekts;
- e. Hausarbeit: schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem fachspezifischen Thema von maximal 40.000 Textzeichen als Papierausdruck oder in digitaler Form;
- f. Unterrichtsentwurf: eine didaktisch-methodische Vorbereitung einer Unterrichtsstunde i.d.R. von 15 bis 20 Seiten zzgl. Anhang, der Unterrichtsentwurf umfasst die

Darstellung der Schul-, Lerngruppen- und Lernendsituation, die Sachanalyse, die didaktischen Überlegungen, kompetenzorientierte Stundenziele, methodische Entscheidungen und den Anhang inklusive der tabellarischen Übersicht des geplanten Unterrichtsverlaufes;

- g. Portfolio: eine systematische Zusammenstellung von Dokumenten mit einem Umfang von maximal 15 Seiten, welche die individuellen Bemühungen, Lernfortschritte und Leistungen in einem oder mehreren Lernbereichen darstellt und reflektiert;
 - h. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars und mit einer Präsentation, die ggf. mit weiteren Dokumenten als (digitales) Portfolio oder wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten zur Begutachtung eingereicht wird;
 - i. Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche, elektronische oder onlinebasierte Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 90 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen / Take-Home-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
 - j. Praktikumsbericht: Der Praktikumsbericht hat zum Ziel, die in der Schule, während der Unterrichtsbeobachtungen, der schulpraktischen Tätigkeiten bzw. in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. Der Praktikumsbericht umfasst 10 bis 15 Seiten exklusive der Anhänge.
- (4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der bzw. des Studierenden und der prüfenden Lehrkraft in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 9

Abschlussmodul Masterarbeit, Abschlussbezeichnung und Studiendokumente

- (1) Die Masterarbeit ist im gemeinsamen Masterstudiengang „Lehramt Musik“ (M.Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte) obligatorisch; die Masterarbeit wird an der MLU absolviert. Sie bildet ein Abschlussmodul im Umfang von 15 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 450 Stunden. Die Moduleleistung ist die Masterarbeit.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im gemeinsamen Masterstudiengangs „Lehramt Musik“ (M.Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der

Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

- (4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate nach Zustellung des Themas.
- (5) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 60 Seiten (108.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen) aufweisen.
- (6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (7) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in mindestens einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf gängigen Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere ein bzw. zwei gebundene Ausfertigungen sind einzureichen, sofern die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht schriftlich auf den Erhalt einer gebundenen Ausfertigung verzichten. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher und elektronischer Ausfertigung ist der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(8) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der MLU und der EHK der akademische Grad des »Master of Education (M.Ed.)« verliehen. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät II der MLU und dem Rektor bzw. der Rektorin der EHK und das Zeugnis von der bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde, das Zeugnis und das Transcript of Records werden mit den Siegeln der Hochschulen versehen.

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des gemeinsamen Masterstudiengangs „Lehramt Musik“ (M. Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte) bilden die Philoso-

phische Fakultät II der MLU und die EHK einen gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus:

- vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschul-lehrer,
- zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fa-kultätsrat der Philosophischen Fakultät II der MLU am 04.12.2024 und vom Senat der EHK am 17.01.2025.

(2) Der Senat der MLU hat am 22.01.2025 hierzu Stellung genommen.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröf-fentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(4) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/26 das Studium im gemeinsamen Masterstudien-gangs „Lehramt Musik“ (M.Ed.) an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte) auf-nehmen bzw. sich für den Studiengang bewer-ben.

Halle (Saale), 24. Januar 2025

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Peter Kopp
Rektor der Evangelischen Hochschule
für Kirchenmusik Halle

Anlage

Studiengangübersicht für den gemeinsamen Masterstudiengang „Lehramt Musik“ (M.Ed.)
an Gymnasien und Sekundarschulen (120 Leistungspunkte)

Die Module der Qualifikationsgruppe Vokale Musikpraxis „Musikpraxis Vokal I-IV“ werden von der EHK an-geboten, alle anderen Module von der MLU.

Modul-ID	Modultitel	Teilnah-me-voraus-setzungen	Kontakt-studium in SWS	Leistungs-punkte (LP)	Studien-leis-tung/en	Modul-vorleis-tung/en	Modul-leistung bzw. Mo-dulteil-leistungen	Anteil an der Ab-schluss-note	Empfeh-lung Studien-semester
Pflichtmodule Musik und Musikdidaktik (50 LP) (MLU)									
MMS.086 19.	Musikdidaktik I: Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (M.Ed.)	nein	4	5	ja	nein	Projekt-präsen-tation oder Portfolio	-	1.
MMS.086 20.	Musikdidaktik II: Inhalte und Me-thoden des Mu-sikunterrichts im Kontext musikdi-daktischer Kon-zeptionen (M.Ed.)	nein	5	5	ja	nein	Referat mit schriftli-cher Ausar-beitung oder Portfolio und Mündli-che Prü-fung	5/76	2.
MMS.086 21.	Musikdidaktik III: Gestaltung und Reflexion des Mu-sikunterrichts (M.Ed.)	nein	5	5	ja	nein	Portfolio oder Referat mit schriftli-cher Ausar-beitung und Un-terrichts-richts-entwurf	5/76	3.
MMS.086	Musikdidaktik IV:	nein	4	5	Ja	nein	Mündli-	5/76	4.

22.	Reflexion und Transfer (M.Ed.)						che Prüfung		
MMS.086 23.	Musik im Kontext I (M.Ed.)	nein	4	5	nein	nein	Klausur und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	5/76	1.
MMS.086 24.	Musik im Kontext II (M.Ed.)	nein	4	5	nein	nein	Klausur und Mündliche Prüfung	5/76	2.
MMS.086 25.	Schulpraktikum Musik (M.Ed.)	ja	0	5	nein	nein	Praktikumsbericht	-	3.
MMS.086 26.	Abschluss Lehramt Musik (M.Ed.)	ja	0	15	nein	nein	Masterarbeit	15/76	4.
Qualifikationsgruppe Instrumentale oder Vokale Musikpraxis (20 LP, gem. Zulassung)									
Qualifikationsgruppe Instrumentale Musikpraxis (20 LP) (MLU)									
MMS.086 27.	Musikpraxis I Instrumental (M.Ed.)	nein	4,5	5	nein	nein	Fachpraktische Prüfung	-	1.
MMS.086 28.	Musikpraxis II Instrumental (M.Ed.)	nein	4,5	5	ja	nein	Fachpraktische Prüfung	5/76	2.
MMS.086 29.	Musikpraxis III Instrumental (M.Ed.)	nein	5	5	ja	nein	Fachpraktische Prüfung	5/76	3.
MMS.086 30.	Musikpraxis IV Instrumental (M.Ed.)	nein	5	5	ja	nein	Fachpraktische Prüfung (Nr. 1) und Fachpraktische Prüfung (Nr. 2)	5/76	4.
Qualifikationsgruppe Vokale Musikpraxis (20 LP) (EHK)									
EHK.0863 1.	Musikpraxis I Vokal (M.Ed.)	nein	4,5	5	nein	nein	Fachpraktische Prüfung	-	1.
EHK.0863 2.	Musikpraxis II Vokal (M.Ed.)	nein	4,5	5	ja	nein	Fachpraktische Prüfung	5/76	2.
EHK.0863 3.	Musikpraxis III Vokal (M.Ed.)	nein	5	5	ja	nein	Fachpraktische Prüfung	5/76	3.
EHK.0863 4.	Musikpraxis IV Vokal (M.Ed.)	nein	5	5	ja	nein	Fachpraktische Prüfung	5/76	4.

							(Nr. 1) und Fachpraktische Prüfung (Nr. 2)		
Pflichtmodule Bildungswissenschaften und Schlüsselqualifikationen (LSQ) (50 LP) (MLU)									
PDG.0852 6.	Psychologische Grundlagen	nein	4	4	nein	nein	Klausur	-	1.
PDG.0852 7.	Angewandte Psychologie in Schule und Unterricht	nein	4	6	ja	nein	Hausarbeit	6/76	2.
PDG.0852 8.	Vertiefung Pädagogische Psychologie	ja	4	5	ja	nein	Klausur	5/76	3.
SGD.0668 1.	Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht	nein	6	10	nein	nein	Hausarbeit	-	1. und 2.
SGD.0668 3.	Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen	nein	4	5	nein	nein	Hausarbeit	5/76	2.
SGD.0668 4.	Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht	nein	4	5	ja	nein	Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/76	3.
ZLB.08535 .	Kommunikation und Digitalität (LSQ)	nein	4	5	nein	nein	Portfolio	-	2. oder 4.
ZLB.08534 .	Heterogenität und Inklusion (LSQ)	nein	4	5	ja	nein	Klausur	-	2. oder 4.
ZLB.08533 .	Bildung für nachhaltige Entwicklung (LSQ)	nein	4	5	nein	nein	Portfolio	-	3.

Hinweis:

Die Anmeldung zum Schulpraktikum und die Vermittlung von Praktikumsplätzen erfolgen über das PLASA-Portal. Das Praktikumsbüro für Lehrämter im ZLB ist für die organisatorischen Aspekte des Schulpraktikums zuständig.

Der Zeitraum für die Modulbelegung und die Möglichkeit zum Modulabschluss für die Module "Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen" sowie "Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht" verkürzt sich im "M.Ed. Lehramt Musik" auf ein Semester.

Die Belegung vom Modul "Lebenswelten und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen" wird für das 2. Fachsemester empfohlen.

Die Belegung vom Modul "Struktur und Entwicklung von Schule und Unterricht" wird für das 3. Fachsemester empfohlen.